

Die Komm. beschloß, den Abf. 1 des Entw. anzunehmen, jedoch in Uebereinstimmung mit dem Antrag 1 hinsichtlich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der einem Anderen gegenüber abzugebenden Willenserklärung zwischen stillschweigenden und ausdrücklichen Willenserklärungen nicht zu unterscheiden, sondern unterschiedslos den Zeitpunkt des Zugeschens für maßgebend zu erklären. Soweit der Antrag 1 bezieht, den Grundsatz des §. 74 Abf. 1 auch auf Willenserklärungen unter Anwesenheit zu erstrecken, wurde demselben nicht stattgegeben.

Man hatte erwogen:

Die Entscheidung der Frage, in welchem Zeitpunkt eine unter Anwesenden abgegebene Willenserklärung wirksam werde, ergebe sich in der Regel aus der Natur der Sache. Eine Lösung der Zweifel, zu welchen einzelne besonders gearteten Fälle Anlaß bieten könnten, lasse sich generell nicht erreichen und liege außerhalb der Aufgabe der Gesetzgebung.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, in welchem eine stillschweigende Willenserklärung einem Abwesenden gegenüber als abgegeben zu gelten habe, glaubte die Komm. einer besonderen Bestimmung entzathen zu können; man ging von der Ansicht aus, daß, soweit Willenserklärungen, welche einem Anderen gegenüber abzugeben seien, überhaupt stillschweigend erfolgen könnten, bezüglich derselben gleichfalls die Empfangstheorie Platz zu greifen habe.

Die hierauf begonnene Berathung des Abf. 2 wurde nicht zu Ende geführt.

13. (§. 147 bis 158.)

I. a) Die Komm. setzte die bei §. 74 Abf. 2 unterbrochene Berathung §. 74 Abf. 2. fort. Es lagen nachstehende Anträge vor: Widerruf.

1. den Abf. 2 des §. 74 zu ersetzen durch folgende, der zu Abf. 1 des §. 74 beschlossenen Vorschrift als Satz 2 beizufügende Bestimmung:

Sie wird nicht wirksam, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht.

2. den Abf. 2 des §. 74 zu fassen:

Die Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der Kenntnißnahme ein Widerruf zukommt.

Die Komm. nahm den §. 74 Abf. 2 des Entw. nach dem Vorschlage des Antrags 1 an; der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Für die Annahme des Entw. bzw. des Antrags 1 war die Erwägung maßgebend, daß die darin gegebene Vorschrift im bisherigen Rechte, — im H.G.B., im preuß. Rechte und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch im gemeinen Rechte, anerkannt sei. Der abgelehnte Antrag 2 will, ohne der Empfangstheorie grundsätzlich entgegenzutreten, eine in ihrer Konsequenz liegende Härte beseitigen, welche sich dann ergeben soll, wenn der Widerruf dem Empfänger vor oder in dem Zeitpunkte zukommt, in welchem die widerrufene Erklärung zur Kenntniß des Empfängers gelangt.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß sich nach den bisherigen Erfahrungen für die Aufnahme einer solchen Bestimmung ein praktisches Bedürfnis nicht herausgestellt habe. Der von dem Antrage vorausgesetzte Sachverhalt sei ein keineswegs häufiges Vorkommniß; der Vorschlag trage einem theoretischen Bedenken

Rechnung, das der Gesetzgeber außer Betracht zu lassen habe. Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle würde auch nicht ausgeschlossen sein, daß die billige Rücksicht, welche der Antrag der Lage des Erklärenden tragen wolle, zu einer unbilligen Behandlung des Empfängers führen könne. Zu beachten sei ferner, daß der vorgeschlagene Rechtsatz zu schwierigen Beweisführungen und je nach Lage der Sache zu unerwünschten Eideszuschiebungen Anlaß geben würde.

Aus denselben Erwägungen fand auch die von einer Seite gegebene Anregung, zwischen Vertragsanträgen und einseitigen Rechtsgeschäften einerseits und zwischen Annahmeerklärungen andererseits zu unterscheiden, für die ersteren den Widerruf bis zur Kenntniznahme des Empfängers der Willenserklärung zuzulassen, und nur für die Annahmeerklärungen aus Rücksicht auf Treu und Glauben die Widerrufsmöglichkeit nach dem Zukommen der Willenserklärung auszuschließen, die Billigung der Komm. nicht. Es wurde dagegen auch noch geltend gemacht, daß eine solche Unterscheidung die Handhabung des Gesetzes ohne zwingenden Grund erschweren würde.

§. 74 Abs. 3.
Tod u. Gesch.
unfähigk.
nach Abg.
b. Erklärung.

b) Zu §. 74 Abs. 3 lagen folgende Anträge vor:

1. den Abs. 3 des §. 74 durch die Bestimmung zu ersetzen:

Auf den Eintritt der Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach deren Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

2. an Stelle dieser Vorschrift zu bestimmen:

Die Wirksamkeit der abgegebenen Willenserklärung wird durch den Tod des Erklärenden nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus der Erklärung oder den Umständen hervorgeht. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nimmt der vorher abgegebenen, noch nicht bindend gewordenen Willenserklärung ihre Kraft.

Die Komm. nahm den Antrag 1, welcher den Entw. in einer mit dem zu §. 74 Abs. 1 gefaßten Beschlusse übereinstimmenden Weise ändert, seinem sachlichen Inhalte nach an. Der im Antrage 2 vorgeschlagene Satz 1 wurde der Red. Komm. zur Prüfung überwiesen, der darin vorgeschlagene Satz 2 aber abgelehnt.

Man ging mit dem Entw. davon aus, daß Ereignisse, welche zwischen der Vollendung und dem Wirksamwerden der Willenserklärung in der Person des Erklärenden eintreten, den Eintritt der Wirksamkeit der Erklärung nicht beeinflussen sollen. Die im Antrag 1 gewählte, sowohl auf die ausdrückliche als auf die stillschweigende Willenserklärung berechnete Ausdrucksweise „nach deren Abgabe“ bezeichne den Zeitpunkt der Vollendung des Willensakts mit immerhin genügender Deutlichkeit.

Zur Begründung des im Antrage 2 enthaltenen Satzes 2 war geltend gemacht, daß eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit, welche in die zwischen der Vollendung der Willenserklärung und deren Wirksamwerden liegende Zeit falle, das Schicksal der Willenserklärung in ähnlicher Weise beeinflussen müsse, wie eine in diese Zeit fallende Konkursöffnung. Die Komm. vermochte sich weder davon zu überzeugen, daß die Analogie zwischen Entmündigung und Konkursöffnung zutrefte, noch auch davon, daß die Gleichstellung beider

Fälle den in dem Antrage befürworteten Satz zu rechtfertigen vermöge, da in Folge der Konkursöffnung die Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nicht an sich entkräftet würden, sondern lediglich zum Schutze der Konkursgläubiger diesen gegenüber ihre Wirksamkeit verlieren könnten.

c) Zu §. 74 Absf. 4 war beantragt:

an Stelle des Absf. 4 des §. 74 am Schlusse dieses Titels in einem besonderen Paragraphen zu bestimmen:

§. 74 Absf. 4.
Erklärung
gegen-
über einer
Behörde.

Ist eine Willenserklärung nach gesetzlicher Vorschrift einer Behörde gegenüber abzugeben, so finden die Vorschriften des §. 74 entsprechende Anwendung.

Die Komm. trat diesem Antrage bei; sie nahm an, daß, nachdem man die unterschiedliche Behandlung der ausdrücklichen und der stillschweigenden Willenserklärungen habe fallen lassen, der §. 74 in der jetzigen Gestalt seinem ganzen Inhalte nach zur entsprechenden Anwendung auf die einer Behörde gegenüber abzugebenden Willenserklärungen geeignet sei.

Bezüglich der Fassung des §. 74 wurde der Red.Komm. empfohlen, die Ausdrucksweise des Entw. „Wirksamkeit einer Willenserklärung, die davon abhängig ist, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird“, wenn möglich durch eine kürzere Bezeichnung zu ersetzen. Auch soll geprüft werden, ob die Worte „Willenserklärungen, welche gegenüber einer Behörde abgegeben werden“ nicht um deswillen zu vermeiden seien, weil sie die irrige Vorstellung erwecken können, daß in den hier fraglichen Fällen die Behörde gleich einem betheiligten Erklärungsempfänger funktioniere.

II. Des Weiteren war beantragt:

als §. 74a die Vorschrift aufzunehmen:

Hat der Empfänger der Erklärung zur Abwendung einer Belästigung nach dem Empfang unverzüglich oder binnen einer bestimmten Frist eine Erklärung abzugeben, so tritt (soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt) der Zeitpunkt, in welchem er die Erklärung abzugeben hat, oder der Beginn der Frist nicht ein, solange die ihm zugekommene Erklärung ohne sein Verschulden nicht zu seiner Kenntniß gelangt ist.

Der Antragsteller zog diesen Antrag zurück, nachdem bei der Berathung darauf hingewiesen worden war, daß die zu Gunsten des Empfängers darin beabsichtigte Modifikation der Empfangstheorie durch eine allgemeine Vorschrift nicht vorgesehen werden könne, ohne in einzelnen Fällen eine unbillige Behandlung des Erklärenden herbeizuführen und der Chikane Vorschub zu leisten. Es wurde aber vorbehalten, bei der Berathung der einschlägigen Bestimmungen auf den dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken zurückzukommen und seine Anwendbarkeit zu prüfen.

III. Die Komm. trat in die Berathung von Anträgen ein, welche mit dem zu §. 66 gefaßten Beschlusse (§. 62) in Verbindung stehen. Der zu §. 66 beschlossene Paragraph lautet:

Zustand
vorüber-
gehender
Bewußtlosig-
keit.

Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird nicht wirksam, wenn dieser zu der Zeit, in welcher sie ihm zugeht, geschäftsunfähig ist. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden die Vorschriften der §§. 65 a, 65 b entsprechende Anwendung.

Zu diesem Beschlusse waren nachstehende Anträge gestellt:

1. dem ersten Satze des vorerwähnten Paragraphen beizufügen:

„es sei denn, daß die Geschäftsunfähigkeit auf einem seiner Natur nach nur vorübergehendem Zustande der im §. 64 Abs. 1 Nr. 2 (vergl. S. 55) bezeichneten Art beruht.“

2. den zu §. 66 beschlossenen Paragraphen durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die einem Kinde oder einem entmündigten Geisteskranken zugegangene Willenserklärung wird erst wirksam, sobald sie dem gesetzlichen Vertreter zugegangen ist. Bei beschränkter Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) des Empfängers der Willenserklärung finden die Vorschriften der §§. 65 a, 65 b entsprechende Anwendung.

3. a) in dem zu §. 66 beschlossenen Paragraphen statt „Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist“ zu setzen „Eine Willenserklärung, welche einem Abwesenden gegenüber abzugeben ist“;

- b) eventuell:

den im Antrag 1 vorgeschlagenen Zusatz zu fassen:

„es sei denn, daß die Willenserklärung einem Abwesenden gegenüber abzugeben ist, dessen Geschäftsunfähigkeit auf einem seiner Natur nach nur vorübergehenden Zustande der im §. 64 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art beruht.“

4. den zu §. 66 beschlossenen Paragraphen zu fassen:

Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird nicht wirksam, wenn der Andere geschäftsunfähig ist. Ist die Willenserklärung an einen Abwesenden gerichtet, so wird sie nicht wirksam, wenn der Empfänger zu der Zeit, in welcher sie ihm zugeht, sich im Zustande dauernder Geschäftsunfähigkeit befindet.

5. es soll die Red.Komm. beauftragt werden, eine Fassung des §. 64 zu suchen, nach welcher die Bezeichnung „geschäftsunfähig“ sich nicht auf Personen bezieht, die nur gerade in dem Zeitpunkte der Erklärung nicht fähig sind, eine Willenserklärung abzugeben oder entgegenzunehmen.

Die Komm. genehmigte den Antrag 5, womit die übrigen Anträge bis auf den im Antrage 2 enthaltenen Satz 1 ihre Erledigung fanden; die Vorschrift dieses Satzes wurde verworfen.

Die Abstimmung ergab somit, daß der oben angeführte, zu §. 66 beschlossene Paragraph aufrecht erhalten ist. Durch eine veränderte Fassung des §. 64 sollen aber aus der Zahl der Geschäftsunfähigen diejenigen, welche sich in einem nur vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit (z. B. Schlaf, Fieber, Trunkenheit, zirkulärer Wahnsinn) befinden, mit der Maßgabe ausgeschieden werden, daß die von ihnen abgegebenen Willenserklärungen nichtig sind.

Erwogen war:

Die Willenserklärung, welche einem Abwesenden gegenüber abgegeben wird, könne nicht wirksam werden, wenn sich der Erklärungsempfänger zur Zeit der Abgabe der Erklärung in einem Zustande befinde, welcher nach §. 64

Geschäftsunfähigkeit begründet. Bei Willenserklärungen, welche (durch Brief oder Telegramm) einem Abwesenden gegenüber abgegeben werden, verhalte es sich insofern anders, als ein die Geschäftsunfähigkeit begründender Zustand von nur vorübergehender Dauer, z. B. Trunkenheit, nicht hindere, daß die Erklärung im Momente des Zukommens wirksam werde. Dieses Ergebnis könne in verschiedener Weise zum Ausdruck gebracht werden. Entweder dadurch, daß nach dem Vorschlage des Antrags 3a der §. 66 auf Erklärungen beschränkt wird, welche Abwesenden abzugeben sind, oder dadurch, daß der im Antrag 1 befürwortete Zusatz nach Maßgabe des Antrags 3b beschränkt oder dadurch, daß nach dem Antrage 5 verfahren wird. Es empfehle sich, den letzterwähnten Weg zu betreten. Was den im Antrage 2 vorgeschlagenen Satz 1 anbelange, so verstehe sich von selbst, daß der gesetzliche Vertreter befähigt sei, den Geschäftsunfähigen auch in der Entgegennahme von Willenserklärungen zu vertreten; eine Hervorhebung dieses Satzes sei entbehrlich und um deswillen nicht rathsam, weil das Gesetz die einzelnen Fragen, die in dieser Hinsicht sich ergeben mögen, doch nicht zu regeln im Stande sei.

IV. Zu §. 75 lag folgender Antrag vor:

Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§. 75.
Mittheilung
durch
Gerichtsvollzieher.

Die Komm. billigte den Antrag, welcher dem Entw. gegenüber die für zweckmäßig erachtete Erweiterung enthält, die Zustellung einer Willenserklärung unter Vermittelung des Gerichtsvollziehers auch in den Fällen zuzulassen, in welchen für den Empfänger keine Verpflichtung besteht, die Willenserklärung entgegenzunehmen. Man glaubte nicht besorgen zu müssen, daß der Empfänger hierdurch benachtheiligt werde.

V. Auf den §. 76 bezogen sich nachstehende Anträge:

1. den §. 76 zu ersetzen durch folgende, der zu §. 75 beschlossenen Vorschrift als Abs. 2 beizufügende Bestimmung:

§. 76.
Mittheilung
durch
öffentliche
Zustellung.

Befindet der Erklärende sich über die Person desjenigen, an welchen die Erklärung zu richten ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden (entschuldbaren) Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen. Zuständig ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt im Inlande hat, im zweiten Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den letzten Aufenthalt im Inlande hatte.

2. a) den §. 76 zu streichen;

- b) eventuell:

im §. 76 den Passus zu streichen, welcher die öffentliche Zustellung der Willenserklärung auch dann zuläßt, wenn sich der Erklärende in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Person des Empfängers befindet.

Die Komm. entschied sich für die Annahme des, abgesehen von der oben unter IV hervorgehobenen Abweichung, sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Antrags 1.

Gegen die Anträge 2 a, b, für welche auf die Bemerkungen Rocholl's (Zus. d. gutachtl. Neuf. VI S. 84, 85) Bezug genommen war, wurde geltend gemacht, daß die Vorschrift des §. 76 im Verkehre nicht leicht zu entbehren sei. Man war dabei der Ansicht, daß der Richter sich vor der Bewilligung der öffentlichen Zustellung davon zu überzeugen habe, ob die von dem Erklärenden behauptete Unkenntniß über die Person desjenigen, welcher die Willenserklärung empfangen solle, nicht auf Fahrlässigkeit beruhe und überwies der Red. Komm. die Prüfung, ob die Fassung einer Verdeutlichung bedürfe.

Vertrags-
schließung.

VI. Die Komm. ging über zur Berathung des dritten Titels, der von der Vertragsschließung handelt.

§. 77.
Begriffliche
Merkmale.

Zu §. 77 war beantragt:

den §. 77 zu streichen.

Die Komm. stimmte dem Antrage zu. Man erachtete es nicht für nothwendig, im G.B. die begrifflichen Merkmale der Vertragsschließung zu bezeichnen. Für die wissenschaftliche Entwicklung mache es keinen Unterschied, ob man den Paragraphen bestehen lasse oder aufhebe. In Betracht komme auch, daß der §. 77 nur den Regelfall der Vertragsschließung ordne und daß sich die wesentlichen Elemente derselben auch aus dem §. 78 entnehmen lassen.

§. 78.
Einigung
iib. d. wesentl.
Punkte.
Punktion.

VII. Zu §. 78 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 78 zu fassen:

Solange die Parteien über die wesentlichen Punkte eines Vertrags sich nicht geeinigt haben, ist der Vertrag nicht geschlossen, ohne Unterschied, ob das bereits Vereinbarte aufgezeichnet ist oder nicht.

Als wesentlich gilt im Zweifel auch ein solcher Punkt, über welchen nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll.

2. den §. 78 zu fassen:

Solange die Parteien sich nicht über alle Punkte geeinigt haben, über welche nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist der Vertrag im Zweifel nicht geschlossen. Dies gilt auch dann, wenn eine Aufzeichnung der bereits vereinbarten Punkte stattgefunden hat.

3. den §. 78 zu fassen:

Solange die Parteien sich nicht über alle wesentlichen Punkte des von ihnen beabsichtigten Vertrags geeinigt haben, ist die Verständigung über einzelne Punkte nicht bindend, ohne Unterschied, ob das, worüber sie sich geeinigt haben, aufgezeichnet ist oder nicht.

Dasselbe gilt im Zweifel, so lange die Parteien über einen Punkt, über welchen nach der vor dem Abschluß erfolgten Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, sich nicht geeinigt haben.

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 78 seinem sachlichen Inhalte nach einverstanden und übertrug der Red.Komm. die Würdigung der Anträge, welche lediglich als Fassungsanträge angesehen wurden.

14. (§. 159 bis 178.)

I. Zu §. 78 war des Weiteren beantragt:

dem §. 78 folgenden Abs. 3 beizufügen:

Ist eine Beurkundung des abzuschließenden Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange die Beurkundung nicht erfolgt ist.

Verabredung
d. Beurkundung.

Man beschloß die Berathung dieses Antrags mit derjenigen des §. 91 zu verbinden.

II. Zu §. 79 war beantragt:

den §. 79 zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

§. 79.
Gegenfeit.
Vertrag mit
Vorbehalt der
Bindung.

Erwogen war:

Der Hauptfall, welcher in Betracht komme, sei der des Kaufes auf Probe. Dieser sei im §. 471 besonders geregelt. Aus der Vorschrift des §. 471 werde sich das ihr zu Grunde liegende höhere Prinzip auch für andere gleichgeartete Fälle entnehmen lassen. Eine allgemeine Bestimmung, wie sie der §. 79 enthalte, sei nicht nothwendig, zumal die Rechtsprechung auch bisher ohne eine solche zu befriedigenden Resultaten gelangt sei. Sie sei aber auch, ganz abgesehen davon, daß sie an dieser Stelle im Allg. Theile schwer verständlich erscheine, nicht rätlich, da sie ohne zwingenden Grund eine wesentlich theoretische Konstruktionsfrage entscheide, deren Lösung im engsten Zusammenhange mit der Auffassung von dem Wesen des gegenseitigen Vertrags stehe und deshalb besser der Wissenschaft und der Praxis überlassen bleibe.

III. Die §§. 80, 81 wurden gleichzeitig zur Berathung gestellt. Es lagen nachstehende Anträge vor:

§§. 80, 81.
Gebundenheit
d. An-
tragenden.

1. die §§. 80, 81 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Enthält ein Vertragsantrag die wesentlichen Punkte des Vertrags, so ist der Antragende an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

2. an Stelle der §§. 80, 81 zu bestimmen:

Der Antragende ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

3. a) den §. 80 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Hat Jemand einem Anderen einen Antrag zur Schließung eines Vertrags gemacht, so ist er an den Antrag gebunden, solange der Antrag nicht erloschen ist.

Der Antrag erlischt, wenn er von dem Anderen abgelehnt oder nicht nach Maßgabe der §§. 82 bis 86 rechtzeitig angenommen wird.